

Schützengesellschaft



1872

Frenkendorf

Statuten

1992

Statuten 1992

Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Die Schützengesellschaft Frenkendorf, gegründet 1872, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sie bezweckt, die Schiessfertigkeit ihrer Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Ebenso soll gute Kameradschaft gepflegt werden.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frenkendorf und bildet eine Sektion des Bezirksschützenverbandes Liestal, der Kantonschützengesellschaft Baselland und des schweizerischen Schützenvereins (SSV).

Art. 2

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Abhalten von obligatorischen und freiwilligen Schiessübungen.
- b) Teilnahme an eidgenössischen Feldschiessen, Schützenfesten und anderen Schiessanlässen sowie Übernahme solcher Schiessen.
- c) Durchführen von Jungschützenkursen.
- d) Veranstalten von Ausmärschen, End- und Freundschaftsschiessen.
- e) Veranstaltung von geselligen Anlässen.
- f) Vorstandssessen inkl. ehemalige Vorstandsmitglieder mit Begleitung.
- g) Vereinsreisen.
- h) Schulung des Vorstandes.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Art. 3

Der Eintritt in den Verein als Aktiv- oder Passivmitglied steht jedem in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Schweizerbürger offen, sofern er das 17. Altersjahr erreicht hat. Ausnahme, Jüngere die ihre Aktivitäten im Luftgewehrkeller ausüben. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich durch Ausfüllen einer Beitrittserklärung beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme und erstattet der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht. Über die Aufnahme von Ausländern entscheidet die kantonale Militärdirektion. Es wird weder ein Eintritts- noch ein Austrittsgeld erhoben.

Art. 4

Wird ein Aufnahmegesuch vom Vorstand abgewiesen, steht dem Gesuchsteller das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen. Gegen den abweisenden Entscheid der Generalversammlung können Schiesspflichtige innert 30 Tagen bei der kantonalen Militärdirektion rekurren.

Art. 5

Jedes neuaufgenommene A-Mitglied erhält die Statuten mit einer Aufnahmebestätigung. Es anerkennt durch seinen Beitritt zum Verein dessen Statuten und verpflichtet sich, diesen, sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 6

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern der Kategorie A, B und L, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern.

Die Aktivmitglieder der Kategorie A erklären sich bereit, neben dem Bundesprogramm und dem Feldschiessen auch an freiwilligen Übungen und an Wettkämpfen teilzunehmen.

Mitglieder der Kategorie B schießen das Bundesprogramm, die Teilnahme am Feldschiessen ist jedoch auch für sie Ehrensache.

Der Beitritt zur Kategorie L (Luftgewehr und Luftpistole) ist in der Regel ab dem 12. Lebensjahr möglich.

Art. 7

Alle Mitglieder geniessen grundsätzlich die gleichen Rechte.

Die Mitglieder der Kategorie B und L sowie Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung über:

- a) Vereinsprogramm
- b) freie Schiessübungen und Teilnahme an Wettkämpfen, an die aus der Vereinskasse eventuelle Beiträge ausgerichtet werden.
- c) gesellschaftliche Anlässe (Vereinsreise)
- d) Schulung des Vorstandes

Art. 8

Die Passivmitglieder haben ausser der Bezahlung des Jahresbeitrages keine bindenden Verpflichtungen. Sie können sich jedoch an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins beteiligen. Ausnahme siehe Art. 12.

Art. 9

Zu Freimitgliedern werden durch die Generalversammlung Mitglieder ernannt, welche dem Verein während 25 Jahren angehört haben. Die Jahre, in denen ein Mitglied dem Vorstand angehört hat, zählen doppelt. Wenn besondere Verdienste vorliegen, kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

Art. 10

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes, Mitglieder oder Personen, die sich um das Schiesswesen im allgemeinen oder um die Schützengesellschaft Frekendorf im Besonderen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Aus der Mitte der Ehrenmitglieder kann die Generalversammlung einen Ehrenpräsidenten auf Lebenszeiten ernennen. Diesem steht im Vorstand Sitz und Stimme zu.

Art. 11

Der Verein führt jährlich ein Vorstandessen durch. Dazu werden alle gegenwärtigen und ehemaligen Vorstandsmitglieder, die mindestens 5 Jahre im Vorstand tätig waren mit Begleitperson eingeladen. Wer dreimal hintereinander auf die Einladung nicht reagiert, wird von der Liste gestrichen, und erst auf schriftliche Anfrage an den Vorstand wieder eingeladen.

Art. 12

An die Vereinsreise werden die Vorstands- und Aktivmitglieder eingeladen. Zudem hat der Vorstand, die Möglichkeit weitere verdiente Mitglieder und Gäste einzuladen.

Art. 13

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Austritt auf Ende des Kalenderjahres, der dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen ist.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Art. 14

Wegziehende Mitglieder können auf den Zeitpunkt ihres Wegzuges austreten. Über Austrittsgesuche entscheidet der Vorstand unter Bekanntgabe an die nächste Generalversammlung.

Art. 15

Der Ausschluss kann erfolgen wenn ein Mitglied,

- a) sich grober oder wiederholter Verletzung der statutarischen Verpflichtung schuldig gemacht hat.
- b) den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nicht Folge leistet oder sich auf den Schiessplätzen den Anordnungen der zuständigen Aufsichtsorgane nicht fügt.
- c) den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach erfolgter schriftlicher Mahnung, ausgenommen Jahresbeitrag, nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Schiesspflichtige können innert 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung des Ausschlusses an die kantonale Militärdirektion rekurrieren. Der Ausschluss ist dem Schiesspflichtigen schriftlich mitzuteilen.

Art. 16

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf finanzielle Leistungen des Vereins. Dagegen bleiben sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft für ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinskasse haftbar.

III. Organisation und Leitung

Art. 17

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) allfällige Kommissionen

Art. 18

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Generalversammlung soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden und zwar vor der Besprechung mit dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission.

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Protokoll
- b) Mutationen
- c) Jahresbericht:
 1. des Präsidenten
 2. des 2. Schützenmeisters
 3. des Kassiers
 4. der Rechnungsrevisoren
- d) Dechargeerteilung an den Vorstand

- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisoren, des Fähnrichs und des Munitionsverwalters
- f) Festsetzung des Jahresprogrammes
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Budget
- i) Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- k) Ehrungen und Ernennungen
- l) Verschiedenes

Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder der Kategorie A obligatorisch.

Art. 19

Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn $\frac{1}{5}$ der Mitglieder dies schriftlich verlangt. In ihre Kompetenz fällt die Behandlung der ausserordentlichen Geschäfte.

Art. 20

Die Einberufung der Generalversammlung geschieht mit Bekanntgabe der Traktanden durch persönliche Einladung. Jede auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 21

Anträge der Mitglieder an die nächste Generalversammlung sind bis 15. Dezember dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 22

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Dabei entscheidet das relative Mehr der Stimmenden (Ausgenommen Art. 38 und 39). Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er jedoch Stichentscheid.

Die Versammlung kann auf Antrag auch geheime Abstimmung beschliessen. In diesem Falle entscheidet in der ersten Abstimmung das absolute, in der zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat auch hier der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 23

Zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung Untersektionen gegründet werden. Organisation und Zweck dieser Untersektionen, sowie deren Verhältnis zur Schützengesellschaft

Frenkendorf sind in einem besonderen Reglement festzulegen. Dieses bildet einen Bestandteil der Statuten und ist der kantonalen Militärdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 24

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Der Präsident wird aus seiner Mitte von der Generalversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Aus seiner Mitte wählt er:

Vice-Präsident, Aktuar, Kassier, Schiess-Sekretär, 1. Schützenmeister, 2. Schützenmeister, Jungschützenleiter sowie zwei weitere Schützenmeister.

Die rechtsgültige Unterschrift führt der Präsident, oder der Vice-Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. In Bankgeschäften ist der Kassier unterschriftsberechtigt. Für die Aktivmitglieder der Kat. A ist es Ehrensache, eine Wahl in den Vorstand anzunehmen und die ihnen übertragenen Funktionen während mindestens 3 Jahren gewissenhaft zu erfüllen.

Art. 25

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die vorliegenden Geschäfte erfordern oder wenn 5 Vorstandsmitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 26

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- a) Handhabung der Statuten und Vollzug der Versammlungsbeschlüsse.
- b) Vollzug der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst.
- c) Vertretung des Vereins nach aussen.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens, allfälliger Legate und Spezialrechnungen.
- e) Vorbereitung der Traktandenliste für die Generalversammlung.
- f) Leitung des Schiessbetriebes und Berichterstattung z.H. der Aufsichtsbehörde.
- g) Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.
- h) Wahl der Delegierten.
- i) Erledigung aller übrigen Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Versammlung fallen und deren finanzielle Tragweite Fr. 2000.- im Einzelfall nicht übersteigt.

Art. 27

Die Obliegenheiten und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder, und des Munitionsverwalters werden durch ein besonderes verbindliches Verwaltungsreglement geregelt. Dieses bildet einen integrierten Bestandteil dieser Statuten.

Art. 28

Die Generalversammlung wählt zwei ordentliche Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Die Revisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und den Vermögensbestand. Über das Ergebnis der Revision erstatten sie Bericht an die Generalversammlung.

Art. 29

Zur Bearbeitung besonderer Sachfragen und zur Durchführung bestimmter Anlässe kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Spezialkommissionen ernennen.

IV. Schiessbetrieb

Art. 30

Als verantwortlicher Schützenmeister oder Jungschützenleiter kann nur amten, wer einen entsprechenden Ausbildungskurs des Bundes mit Erfolg absolviert hat und sich verpflichtet, mindestens 3 Jahre zu amten.

Art. 31

Der Vorstand trifft auf Antrag des 1. Schützenmeisters alle notwendigen Vorkehrungen für einen geordneten Schiessbetrieb. Er ist berechtigt die Mitglieder zur Mitarbeit heranzuziehen.

Schiessübungen dürfen nur unter der Leitung eines ausgebildeten Schützenmeisters und im Einverständnis mit dem Präsidenten abgehalten werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich im Schiessstand den Anordnungen der Schützenmeister zu unterziehen.

Art. 32

Die Mitglieder und das Dienstpersonal sind für die Schiessanlässe gemäss den Bestimmungen der schweiz. Militärversicherung und der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine gegen Unfall versichert.

V. Finanzielles

Art. 33

Zur Bestreitung der Auslagen wird von jedem Aktiv- und Passivmitglied ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Die Ehren-, Frei- und Vorstandsmglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 34

Mitglieder, die nach dem 31. August beitreten sind für das laufende Jahr von der Beitragspflicht befreit.

Art. 35

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Seine Erträge sind zweckgebunden gemäss Art. 2 der Statuten zu verwenden.

Art. 36

Die nicht als Betriebsmittel benötigten Gelder sind in erstklassigen Wertschriften anzulegen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 37

Vorliegende Statuten können mit Zustimmung von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitgliedern durch Vereinsbeschluss ganz oder teilweise revidiert werden. Die Revision kann jedoch nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, die nach den Bestimmungen von Art. 18 einberufen worden ist. Statutenänderungen treten erst nach Genehmigung durch die kantonale Militärdirektion in Kraft.

Art. 38

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn sich $\frac{1}{3}$ sämtlicher Mitglieder damit einverstanden erklären. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn die Zahl der aktiven Mitglieder unter 15 sinkt oder der Vorstand nicht mehr statutengerecht bestellt werden kann. Wird die Auflösung beschlossen, wird das Vereinsvermögen und das Inventar bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Namen und gleichen Zweckbestimmungen der Kantonalen Schützengesellschaft Baselland zur Verwaltung übergeben.

Art. 39

Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Militärdirektion des Kantons Baselland in Kraft und ersetzen diejenigen vom 5. Juni 1962.

Verwaltungsreglement

§ 1

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind in den Statuten unter Artikel 26 festgelegt. Im nachfolgenden Reglement sind die Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der weiteren Funktionäre ungeschrieben.

§ 2

Präsident

Er ordnet die Einberufung von Vorstandssitzungen und Generalversammlungen an und führt in diesen den Vorsitz.

Er vertritt den Verein nach aussen und trifft alle im Interesse des Vereins notwendigen Anordnungen.

Er trägt die Verantwortung für die Ausführung der Vorstands- und Vereinsbeschlüsse (Munitionsbestellung, Hülsenverkauf).

Er verfasst den Jahresbericht z.H. der Generalversammlung.

Er hat das Recht, jederzeit in die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder Einsicht zu nehmen.

Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Er visiert sämtliche Rechnungen.

Er hat das Recht, jederzeit in Absprache mit dem 2. Schützenmeister Schiessübungen abzusagen.

§ 3

Vice-Präsident

Er vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Er kann mit besonderen Aufgaben vertraut werden und kann gleichzeitig eine andere Charge im Vorstand ausüben.

Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 4

Aktuar

Er besorgt die Korrespondenz und führt das Protokoll.

Er erlässt die Einladungen zu den Generalversammlungen in Verbindung mit dem Präsidenten.

§ 5

Kassier

Er besorgt das Rechnungswesen und die Kassakorrespondenz.

Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge verantwortlich.
Auf Jahresende erstellt er den Rechnungsabschluss (Erfolgs- und Vermögensrechnung).
Er erstellt zu Händen der Generalversammlung ein detailliertes Budget und überwacht dessen Einhaltung.
Für Bankgeschäfte kann ihm der Vorstand die Unterschriftsberechtigung erteilen.

§ 6

Schiess-Sekretär

Er führt das Mitgliederverzeichnis.
Er besorgt die Vorbereitung, Ausgabe und Kontrolle der Standblätter.
Er besorgt den Eintrag der Schiessresultate ins Schiessbüchlein.
Er führt die Schiesspflichtkontrolle nach Weisungen der kantonalen Militärdirektion.
Er erstellt den Schiessbericht in Verbindung mit dem Präsidenten, den Schützenmeistern und dem Jungschützenleiter.

§ 7

1. Schützenmeister

Er führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb.
Er erstellt den Dienstplan für die Schützenmeister z.H. des Vorstandes.
Er ist verantwortlich für die korrekte Durchführung der obligatorischen Übungen und die Führung der Standblätter.
Er ist für die Instruktion der Warner zuständig.
Er ist besorgt für die Instruktion und Weiterbildung der Schützenmeister.
Er ist besorgt für eine gute Betreuung der schwachen Schützen.

§ 8

2. Schützenmeister

Er unterbreitet den Vorschlag des Jahresprogrammes z.H. des Vorstandes.
Er ist verantwortlich für die Durchführung der freiwilligen Übungen.
Er wirbt für die Teilnahme an auswärtigen Schiessanlässen und Schützenfesten.
Er besorgt die Anmeldung in Verbindung mit dem Präsidenten.
Er ist verantwortlich für die Zusammenstellung der Gruppen in Verbindung mit dem Präsidenten und dem 1. Schützenmeister.
Er ist verantwortlich für die fristgemässe Zahlung der Sektions- und Gruppendoppel, sowie eventuell der Einzeldoppel.
Er wertet die Jahresprogramm-Schiessbüchlein aus und erstellt die Rangliste.
Er besorgt die Auswertung und Zusammenstellung der Schiessresultate der besuchten Anlässe.
Er verfasst den Jahresbericht über den Schiessbetrieb zu Händen der Generalversammlung.
Er ist besorgt für die Betreuung der schwachen Schützen.

§ 9

Weitere Schützenmeister

Sie sind in Absprache mit dem 2. Schützenmeister für die Durchführung der Standstiche verantwortlich.

Sie sind besorgt für die Betreuung der schwachen Schützen.

§ 10

Jungschützenleiter

Er ist verantwortlich für die Werbung, Organisation und Durchführung des Jungschützenkurses gemäss den Vorschriften des EMD.

Er besorgt die Berichterstattung an den Schiess-Sekretär zwecks Erstellung des Schiessberichtes.

Er erstellt die Abrechnung zu Händen des Kassiers.

§ 11

Munitionsverwalter

Er besorgt den Rückschub des Packmaterials.

Er ist verantwortlich für die Abgabe der Gratismunition und den Verkauf der Übungsmunition.

Er führt die Kontrolle über den Munitionsverbrauch.

Er erstellt die Munitionsabrechnung zu Händen des Kassiers.

Er ist verantwortlich für die sichere und zweckmässige Lagerung der Munition.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. Januar 1992 genehmigt.

Frenkendorf, 24. Januar 1992

Schützengesellschaft Frenkendorf

Der Präsident: Der Aktuar:

sig. H.R. Forster sig. U. Gysin

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, 9. Juni 1992

Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

Der Vorsteher:

sig. A. Koellreuther, Regierungsrat